



## Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landkreis Dahme-Spreewald

Seit 2011 fördert und unterstützt das Bildungs- und Teilhabepaket Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.

### Wer ist anspruchsberechtigt?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 3./ 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Personen, die für ein im Haushalt lebendes Kind Anspruch auf Kindergeld haben und

- für das Kind Kinderzuschlag bewilligt ist und/oder
- für sich und das Kind Wohngeld beziehen.

Das **Bildungspaket** gilt für

- ❖ Schülerinnen und Schüler
  - die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
  - die keine Ausbildungsvergütung erhalten und für
- ❖ Kinder, die eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen.

Die **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die **noch nicht volljährig (d. h. unter 18 Jahre)** sind.

### Was kann beantragt werden?

#### Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können entstehende Kosten (ausgenommen Taschengelder) für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten übernommen werden.

Schulfahrten können nur übernommen werden, wenn sie den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen, d.h. von der Schulleitung genehmigt wurden. Daher ist eine Bestätigung des Schulleiters auf dem Antragsvordruck notwendig.

#### Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für den Schulbedarf pro Schuljahr jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen, wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Geodreieck, Zirkel) sollen dadurch erleichtert werden. Leistungsberechtigte nach dem SGB II müssen hierfür keinen gesonderten Antrag stellen, sie erhalten den Schulbedarf automatisch mit ihren Grundleistungen.

#### Schülerbeförderung

Mit der Beantragung der Schülerbeförderung (Schülerfahrausweis, Schülerspezialverkehr) können sie gleichzeitig einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen. Der Leistungsbezug (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld bzw. Kinderzuschlag) ist nachzuweisen. Sie müssen dann keinen Eigenanteil einzahlen. Ihre Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Schülerbeförderung werden durch das Jobcenter bzw. Sozialamt gesondert geprüft.

#### Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Im Rahmen der Antragsstellung müssen sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigen lassen.

### Zuschuss zum Mittagessen

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung müssen sie nur den Eigenanteil i. H. v. 1,00 € je Mahlzeit selbst zahlen. Die darüber hinausgehenden Mehraufwendungen werden aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Aufgrund bestehender Satzungen in einzelnen Städten, Gemeinden und Ämtern ist die Schülerspeisung teilweise freigestellt. In diesen Fällen kann keine Bezuschussung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen.

### Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für die verschiedenen Angebote, um z.B. am Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Auf dem Antragsformular muss der Leistungsanbieter die aktive Teilnahme und die Höhe der anfallenden Kosten bestätigen.

Seit 01.08.2013 können auch erforderliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Musikinstrumente oder Schutzkleidung für bestimmte Sportarten) bezuschusst werden, wenn der monatliche Maximalbetrag von 10 Euro nicht ausgeschöpft ist.

### Was ist erforderlich, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen ist für jedes Kind jeweils ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte nutzen sie dafür die entsprechenden Vordrucke und beachten sie die Hinweise. Die Antragsvordrucke erhalten sie im Internet unter [www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de) oder [www.jobcenter-ge.de](http://www.jobcenter-ge.de) bzw. bei den zuständigen Behörden.

### Wo können Anträge gestellt werden?

Anspruchsberechtigte nach dem **SGB II** stellen ihre Anträge **im Jobcenter Dahme-Spreewald**. **Alle anderen** Anspruchsberechtigten reichen ihre Anträge beim **Sozialamt des Landkreises Dahme-Spreewald** ein.

Bitte stellen sie die Anträge rechtzeitig (vor Bedarfsentstehung), damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Hinweis: Leistungsberechtigte nach dem SGB II können zur Sicherung ihrer Ansprüche im Jobcenter einen Globalantrag stellen.

### Anschriften der zuständigen Behörden

#### **Jobcenter Dahme-Spreewald**

Postfach 1226  
15702 Königs Wusterhausen

#### **Landkreis Dahme-Spreewald**

Sozialamt  
Bildung und Teilhabe  
Beethovenweg 14  
**15907 Lübben**

#### **Landkreis Dahme-Spreewald**

Sozialamt  
Bildung und Teilhabe  
Brückenstraße 41  
**15711 Königs Wusterhausen**